Vergabenummer	IGA-2026-P1000-006

Baumaßnahme

IGA 2027 – ZKG Dortmund, ZKG Duisburg, ZKG Gelsenkirchen: Zaunbaumaßnahmen zur Einfriedung der Ausstellungsflächen

Leistung Zaunbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ ist spätestens am 04.01.2027

☒

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ am 14.02.2027

☐ Können vertraglich geschuldete Leistungen aufgrund von Lieferverzögerungen, Lieferengpässen oder Lieferausfällen bei erforderlichen Baustoffen, Bauteilen, Komponenten oder sonstigen Materialien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgesehenen Umfang ausgeführt werden, so verlängern sich die hiervon betroffenen Vertragsfristen angemessen, sofern der Auftragnehmer diese Umstände nicht zu vertreten hat.

☐

☐

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☐ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

☐ Direkt nach Auftragserteilung sind dem AG Terminvorschläge für ein Bauauftaktsgespräch vor dem 23.12 zu benennen.
Die Bestellung von mindestens der Hälfte der Zäune hat unmittelbar nach Beauftragung zu erfolgen, um den Baubeginn in der ersten KW 2027 zu sichern.
Baubeginn KW 1 2027.

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,3 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. frei

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

– Für das Auftragsverhältnis gilt die VOB in allen Teilen.

Angebotsabgabe in elektronischer Form (Textform)

– Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form über die vom Auftraggeber bereitgestellte Vergabeplattform einzureichen. Die Verwendung von papiergebundenen Angeboten oder anderen Übertragungswegen (z.B. E-Mail, Fax) ist unzulässig und führt zum Ausschluss vom Verfahren.

Geforderte Dateiformate

– Das Hauptangebot, insbesondere das Leistungsverzeichnis (LV), muss in folgendem Format eingereicht werden:

- **GAEB-Datei (hier vorgegeben und in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt .D83 und X83-Datei).**

Rechtsfolge bei Nichteinhaltung

- **Angebote, die nicht das geforderte GAEB-Format enthalten oder in einem anderen, nicht ausdrücklich zugelassenen Format (z.B. reines PDF, Excel) eingereicht werden, werden als nicht formgerecht gewertet und vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.**

- Es wird darauf hingewiesen, dass die elektronische Angebotsprüfung und die Erstellung des Preisspiegels automatisiert anhand der GAEB-Datei erfolgen. Die Bieter haben sicherzustellen, dass die eingereichte GAEB-Datei vollständig und fehlerfrei ist."